

Satzung
Fußballverband Oberlausitz e.V.

I. Grundlagen der Arbeit des FVO ... 3
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Mitgliedschaft ... 3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit ... 3
§ 3 Grundsätze der Arbeit des FVO ... 4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden ... 4
§ 5 Rechtsgrundlagen ... 5
II. Mitglieder des FVO, Rechte, Pflichten, Beitragspflichten ... 5
§ 6 Mitglieder des FVO, Voraussetzungen der Mitgliedschaft ... 5
§ 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter ... 6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft ... 6
§ 9 Verlust der Mitgliedschaft, Kündigung der Mitgliedschaft ... 6
§ 10 Ausschluss aus dem FVO ... 6
§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 7
§ 12 Beitragspflichten ... 7
III. Die Organe des FVO ... 8
§ 13 Die Organe des FVO ... 8
§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder ... 8
§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit ... 8
§ 16 Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der Organe im FVO ... 9
§ 17 Beschlussfassung im Umlaufverfahren ... 10
§ 18 Ordentlicher Verbandstag ... 11
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages ... 12
§ 20 Außerordentlicher Verbandstag ... 12
§ 21 Vorstand und Vorstand § 26 BGB ... 13
§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands ... 13
§ 23 Beschlussfassung des Vorstands ... 14
§ 24 Geschäftsführer/Geschäftsstelle ... 15
IV. Ausschüsse und Beauftragte ... 15
§ 25 Ausschüsse ... 15
§ 26 Beauftragte des FVO ... 15
V. Die Rechtsorgane des FVO ... 17
§ 27 Rechtsorgane ... 17
§ 28 Strafarten und Umfänge ... 17
VI. Allgemeines zum Verbandsleben ... 18
§ 29 Kassenprüfung ... 18
§ 30 Datenschutz ... 18
§ 31 Haftungsbeschränkungen ... 19
VII. Auflösung des FVO, Vermögensbindung und Schlussbestimmungen ... 19
§ 32 Auflösung ... 19
§ 33 Inkrafttreten ... 19

I. Grundlagen der Arbeit des FVO

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

(1) Der Name des Vereins lautet

„Fußballverband Oberlausitz e.V.“
(nachfolgend nur „FVO“).

(2) Der FVO hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 14327 eingetragen.

(3) Die Farben des FVO sind gelb/blau und er führt folgendes Wappen:

(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der FVO ist die Vereinigung aller Fußballvereine und Fußballabteilungen im Landkreis Görlitz.

(2) Der FVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des FVO ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Organisation des Spielbetriebs der Vereine auf Kreisebene einschließlich der Ermittlung der Kreismeister und Pokalsieger der Herren, Frauen, Junioren und Senioren;
b) Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären;
c) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt auf der Grundlage der Satzung des FVO und der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V.;
d) Organisation und Entwicklung des Breitenfußballs;
e) Förderung des Ehrenamtes und der Traditionspflege.

(5) Der FVO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des FVO dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des FVO. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FVO fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FVO keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Arbeit des FVO

(1) Grundlage des Wirkens des FVO und seiner Vereine ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(2) Der FVO ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

(3) Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.

(4) Der FVO handelt nach dem Grundsatz, dass Doping, Diskriminierung und Rassismus mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind.

(5) Der FVO, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie für die Selbstbestimmung aller Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen ein.

(6) Der FVO tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, extremistischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben. Er und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der FVO ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der FVO tritt sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen sexueller Gewalt entschieden entgegen.

(7) Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des FVO, für die Beschäftigten und Mitglieder, die für den FVO auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben. Bei Verstößen ist mit Ausschluss, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen. Ein Aufnahmebegehren kann abgelehnt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

(1) Der FVO ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. (SFV) und des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. (OKSB).

(2) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des FVO und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

(3) Der FVO regelt im Einklang mit den Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sowie des SFV seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Grundlage der Arbeit des FVO sind diese Satzung und die Ordnungen des Sächsischen Fußball-Verbandes und des FVO.
Im Einzelnen:
- Spielordnung des SFV
- Jugendordnung des SFV
- Schiedsrichterordnung des SFV
- Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- Ausbildungsordnung des SFV
- Geschäftsordnung des FVO
- Finanzordnung des FVO
- Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des FVO.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Folgende Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden:
a) Geschäftsordnung für die Organe des FVO;
b) Finanzordnung;
c) Ehrungs- Auszeichnungsordnung;
d) Datenschutzordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des FVO bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

II. Mitglieder des FVO, Rechte, Pflichten, Beitragspflichten

§ 6 Mitglieder des FVO, Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des FVO kann jeder Verein werden, der Fußballsport im Sinne der Satzung des FVO betreibt.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Vereins sind:

a) als Satzungszweck die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports;
b) Mitgliedschaft im Sächsischen Fußball-Verband e.V.;
c) der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
d) die Eintragung im Vereinsregister und
e) die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des FVO.

(3) Die Mitglieder haben dem FVO unaufgefordert den aktuellen Freistellungsbescheid als Nachweis der Gemeinnützigkeit oder den Nachweis nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung, den aktuellen Auszug des Vereinsregisters des zuständigen Amtsgerichts, die aktuelle Satzung, die aktuelle Postanschrift, die aktuelle Bankverbindung, die aktuelle E-Mailadresse des Vereins und Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes (inklusive Anschrift) in der dafür vorgesehenen Datenbank mitzuteilen.

§ 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter

(1) Personen, die große Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Ehrenschiedsrichtern ernannt werden.

(2) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenschiedsrichter haben Sitz und beratende Stimme auf den Verbandstagen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des FVO zu richten.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

a) eine Kopie der aktuellen Satzung;
b) ein aktueller Vereinsregisterauszug des zuständigen Amtsgerichts;
c) ein Anschriftenverzeichnis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder;
d) eine Mitgliederstatistik;
e) ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft, Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im FVO erlischt durch:

a) Austritt aus dem FVO (Kündigung);
b) Auflösung des Mitglieds;
c) Ausschluss aus dem FVO.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ende des Spieljahres erklärt werden.

(3) Bei Auflösung des Mitglieds ist dies dem Vorstand schriftlich mit Vorlage des Nachweises der Löschung im Vereinsregister mitzuteilen.

(4) Bestehende Beitragspflichten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft im FVO nicht berührt.

§ 10 Ausschluss aus dem FVO

(1) Ein Mitglied kann aus dem FVO bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem FVO unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im FVO nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen des FVO und des SFV oder die Interessen des FVO verletzt und die Vereinsziele missachtet, insbesondere gegen die Grundsätze in Satzung verstößt;
b) ein Mitglied seine Anerkennung der Gemeinnützigkeit gegenüber dem FVO nicht nachweist;
c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt;
d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
e) sich vereinsschädigend innerhalb des FVO oder in der Öffentlichkeit verhält.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in Textform bekanntzugeben.

(5) Gegen den Beschluss über den Ausschuss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des FVO schriftlich Beschwerde beim Sportgericht einlegen.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereine sind berechtigt:

a) durch einen Vertreter an den Verbandstagen des FVO teilzunehmen;
b) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
c) bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
d) ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Vereine sind verpflichtet:

a) die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV und des FVO anzuerkennen und umzusetzen;
b) auf der Grundlage der Regelungen des FVO die eigene Arbeit zu organisieren;
c) die beauftragten Vertreter des FVO an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
d) Ämter und Funktionen nur an Personen zu übertragen, die Mitglied ihres Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit ihrer Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie andere diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen;
e) der Beitragspflicht und anderen Zahlungsverpflichtungen, wie sie durch die Finanzordnung geregelt sind, uneingeschränkt nachzukommen.

§ 12 Beitragspflichten

(1) Der FVO erhebt von seinen Mitgliedsvereinen folgende Beiträge:

a) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag;
b) einen jährlichen Jahresmannschaftsbeitrag für jede im Spielbetrieb gemeldete Mannschaft.

(2) Die Höhe der Beiträge wird in der Finanzordnung geregelt.

(3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der FVO berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben, die in der Finanzordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag ein in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied von den Beitragspflichten stunden oder befreien.

III. Die Organe des FVO

§ 13 Die Organe des FVO

Die Organe des FVO sind:

a) der Verbandstag;
b) der Vorstand nach § 26 BGB;
c) der Spielausschuss;
d) der Jugendausschuss;
e) der Schiedsrichterausschuss;
f) das Sportgericht und
g) das Jugendsportgericht.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im FVO beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Amtszeit für alle Ämter des FVO beträgt vier Jahre. Ein Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis das zuständige Organ eine neue Bestellung vorgenommen hat.

(3) In eine Organfunktion des FVO können nur volljährige Personen gewählt werden.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur und Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(5) Die Organmitglieder müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des FVO sein.

§ 15 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den FVO gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des FVO.

(5) Im Übrigen haben die Beauftragten des FVO einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den FVO entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 16 Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der Organe im FVO

(1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung der Sitzungen der Organe des FVO, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst.

(3) Alternativ können die Beschlüsse auch gefasst werden:

a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

(4) Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

(5) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende des Organs oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.

(6) Für folgende Beschlüsse des Verbandstages ist zwingend eine Präsenzsitzung durchzuführen:

a) Beschlüsse nach §13 Umwandlungsgesetz;
b) Zweckänderung;
c) Auflösung des FVO.

(7) Die Mitglieder eines Organs können gegen die Entscheidung nach Abs. (4) innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Sitzung oder einem Umlaufverfahren gegenüber dem Leiter in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzsitzung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Eine Sitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Termin durch den Leiter einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem FVO bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden. Für die Einberufung des Verbandstages gelten die abweichenden Regelungen nach dieser Satzung.

(9) Eine virtuelle Sitzung findet in einem nur für die Mitglieder des Organs zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail durch den FVO mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

(10) Die Sitzung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Das Organ kann einen abweichenden Beschluss fassen.

(11) Eine Sitzung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob das Organ vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Für den Vorstand gelten abweichende Regelungen.

(12) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(13) Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzsitzungen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern die Sitzung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

(14) Der Leiter der Sitzung kann alternativ anordnen, dass

a) die Beschlussfassung während der Sitzung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.

(15) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen.

§ 17 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Sitzung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom FVO gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(2) Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des FVO.

(3) Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.

(4) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für alle Organe des FVO, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 18 Ordentlicher Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des FVO. Er findet alle vier Jahre statt.

(2) Teilnahmeberechtigt sind:

a) mit Stimmrecht:

I. die Vertreter der Mitgliedsvereine und
II. der Vorstand des FVO.

b) nur beratend

I. der Geschäftsführer des FVO;
II. die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenschiedsrichter;
III. die Vorsitzenden der Rechtsorgane und
IV. der Vorsitzender der Kassenprüfer.

(3) Der Verbandstag wird vom Vorstand durch Mitteilung über das elektronische Vereins-Postfach einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 12 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(4) Anträge der Mitglieder und der Ausschüsse zum Verbandstag müssen mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin in Textform (z.B. per E-Mail oder per Post) beim Vorstand eingereicht werden. Die geänderte Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag im elektronischen Postfach zu.

(5) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des FVO einzureichen. Eine Veränderung ist nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des FVO und die Vereine. Nicht fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge oder Wahlvorschläge während des Verbandstages werden zur Wahl nicht zugelassen. Des Weiteren kann für die Wahlen insgesamt oder für einzelne Wahlvorgänge der Antrag auf geheime Wahl gestellt werden, über den dann der Verbandstag zu entscheiden hat.

(6) Jedes Mitglied wird durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Der Vertreter eines Mitglieds muss sich durch Vorlage des Vereinsregisterauszuges und/oder durch eine schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB ausweisen können.

(7) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.

(8) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn dieses mit seinen Beitragspflichten gegenüber dem FVO im Rückstand ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist. Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig das Stimmrecht für ein anderes Mitglied auf dem Verbandstag wahrnehmen.

(10) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstags ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten gegeben.

(11) Wenn im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit erlangt hat, kann der Verbandstag beschließen, dass ein 2. Wahlgang durchgeführt, bei dem dann der Kandidat gewählt ist, der die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Wenn sich bei einem 1. Wahlgang kein Kandidat zur Wahl stellt, kann der Verbandstag beschließen, dass die Wahl im Verlauf des Verbandtages wiederholt wird.

(12) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten, bzw. durch einen von ihm zu benennenden Vertreter.

(13) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des FVO bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(14) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Teilnahmeberechtigten innerhalb von acht Wochen in elektronischer oder postalischer Form zuzusenden.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Ausschüsse;
c) Entgegennahme des Kassenberichts;
d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Wahl und Abberufung des Vorstands;
g) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Kassenprüfer;
h) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Rechtsorgane;
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
j) Beschlussfassung über die Änderung der Finanzordnung;
k) Beschlussfassung über die Auflösung des FVO.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

(1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des FVO erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenbegehrens nach § 37 Abs. 1 BGB von mindestens 40% der Mitglieder beantragt werden.

(2) Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sowie deren Tagesordnung erfolgen in elektronischer oder postalischer Form.

(4) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag analog.

§ 21 Vorstand und Vorstand § 26 BGB

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten;
b) dem Schatzmeister;
c) dem Vorsitzenden des Spielausschusses;
d) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses;
e) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses;
f) den beiden Vorsitzenden der Rechtsorgane;
g) zwei Vereinsvertretern.

(2) Vorstand nach § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) – e). Der FVO wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei der sonstigen Vorstandsmitglieder nach Abs. 1b) – e) gemeinsam vertreten. Bei Rechts- und Finanzgschäften von mehr als 1.000,00 Euro wird der FVO durch den Präsidenten oder einen Ausschussvorsitzenden, jedoch nur zusammen mit einem weiteren Ausschussvorsitzenden oder Schatzmeister vertreten.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl im Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, oder bleibt eine Vorstandsposition nach dem Verbandstag unbesetzt, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den Verbandstag hinfällig.

(7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.

(8) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt und leitet den FVO und ist zuständig für die Geschäftsführung. Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

(4) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen.

(5) Der Vorstand beruft die Ausschussmitglieder, Beauftragte, Mitglieder der Rechtsorgane und Kassenprüfer auf Antragstellung der Ausschussvorsitzenden, der Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine interne Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Vorstandsmitglieder zu erlassen und zu ändern ist.

(7) In der Geschäftsordnung kann auch eine interne Aufgabenverteilung durch den Vorstand in eigener Zuständigkeit festgelegt und geregelt werden. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(8) Der Vorstand ist analog §179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Bei dessen Abwesenheit übernimmt ein Vorstandsmitglied die Einberufung und Leitung der Sitzung.

(2) Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Mitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

(4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

(5) Vorstandssitzungen sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Mitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

(6) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.

(7) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung.

(8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. In dieser sind die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festzulegen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu prüfen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Geschäftsführer/Geschäftsstelle

Der FVO unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
Der Geschäftsführer untersteht in seiner Tätigkeit dem Präsidenten des FVO.
Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle die gemeinschaftliche Zuständigkeit der drei Ausschussvorsitzenden.
Entscheidungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bedürfen hierbei der Zustimmung von mindestens zwei Ausschussvorsitzenden.

IV. Ausschüsse und Beauftragte

§ 25 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des FVO bestehen aus dem Vorsitzenden (Wahlfunktion), dem Stellvertreter und je nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern. Eine Personalunion von mehreren Funktionen ist zulässig. Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen.

(2) Für die Einberufung und Arbeitsweise gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

(3) Spielausschuss

a) die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herren-, Frauen- und Seniorenbereichs;
b) in seine Zuständigkeit fällt insbesondere die Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene;
c) im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der gültigen Spielordnung des SFV.

(4) Jugendausschuss

a) dem Jugendausschuss obliegen die Förderung der männlichen und weiblichen Fußballjugend in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes auf der Grundlage der gültigen Spiel- und Jugendordnung des SFV;

b) im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der gültigen Spiel- und Jugendordnung des SFV

(5) Schiedsrichterausschuss

a) Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige, noch aktive Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein;
b) der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des FVO nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des SFV;
c) er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen. Er unterstützt die Vereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und organisiert die Weiterbildung der Schiedsrichter.

(6) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Projekte befristete Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder durch Vorstand berufen und abberufen werden.

(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

(8) Die Ausschüsse sind nicht berechtigt, den FVO im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen zu vertreten.

§ 26 Beauftragte des FVO

(1) Kreisehrenamtsbeauftragter

Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.

(2) Kreisbildungsbeauftragter

Er ist zuständig für die Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im FVO, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsbeauftragten des SFV und die Förderung der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Funktionären im FVO.

(3) Beauftragter für Breitenfußball

Der Beauftragte für Breitenfußball arbeitet auf der Grundlage der Konzeption Breitenfußball des SFV. Seine Arbeitsschwerpunkt im FVO sind:

a) Freizeit- und Seniorenfußball in Abstimmung mit dem Spielausschuss;
b) Förderung des Fußballs in Kindertagesstätten und Schulen;
c) Fußball für Menschen mit Behinderungen und
d) Förderung neuer Fußballformen.

(4) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

a) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit;
b) Verantwortung für die Internetseite und die sozialen Medien, wie z.B. Instagram
c) Berichterstattung über Veranstaltungen.

(5) Beauftragter für Frauen- und Mädchenfußball

Der Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball ist verantwortlich für die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im KVF in Zusammenarbeit mit dem Spiel- und Jugendausschuss des KVF.

(6) Die Beauftragten werden bei Erfordernis zu den Tagungen des Vorstandes hinzugezogen bzw. können auf eigenen Wunsch teilnehmen.

V. Die Rechtsorgane des FVO

§ 27 Rechtsorgane

(1) Die Rechtsorgane des FVO sind:

a) das Sportgericht und
b) das Jugendsportgericht.

(2) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf Grundlage der Satzungen, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen insbesondere auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV getroffen.

(3) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Kreisverband verwalteten Spielklassen der Herren und Frauen, sowie bei sonstigen Verbandsangelegenheiten.

(4) Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Kreisverband verwalteten Spielklassen des Junioren-/Juniorinnenbereichs.

(5) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinen anderen Organen des FVO angehören.

(6) Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sport- bzw. Jugendsportgerichts des FVO ist das Verbandsgericht des Sächsischen Fußball-Verbandes.

§ 28 Strafarten und Umfänge

(1) Als Strafen sind zulässig:
a) Verwarnungen
b) Verweis
c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen
e) Verbot, ein Amt im Kreisverband, in den Mitgliedsvereinen auszuüben
f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
g) Ausschluss aus der Spielklasse
h) Platzsperre
i) Spiele unter Ausschluss und unter Beschränkung der Öffentlichkeit
j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten
k) Punktabspruch
l) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
m) Entzug des Aufstiegsrechtes
n) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
o) Spielverlust
p) Auflagen.

(2) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.

(4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.

(5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.

(6) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen im Junioren-/Juniorinnenspielbetrieb nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

VI. Allgemeines zum Verbandsleben

§ 29 Kassenprüfung

(1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen. Sie dürfen keine andere Funktion im FVO bekleiden.

(2) Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Sie haben die Aufgabe:

a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im FVO regelmäßig zu prüfen;
b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen und
c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.

(4) Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand und dem Verbandstag vorzulegen.

(5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den FVO erfolgt, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung kann der Vorstand eine Datenschutzordnung beschließen.

(4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

(1) Der FVO, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des FVO im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des FVO oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des FVO gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den FVO einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII. Auflösung des FVO, Vermögensbindung und Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung

(1) Die Auflösung des FVO kann nur durch den Verbandstag mit einer ¾-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach § 26 BGB als Liquidator ernannt. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des FVO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des FVO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fußballsports im Landkreis Görlitz.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 19.06.2026 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
